

nahme von 14000 Mk. ergeben. Bei den Unterstützungssänderungen müssen wir hauptsächlich darauf achten, unseren eigentlichen Mitglieberstamm nicht zu schädigen; das glaube ich aber zu treffen, indem ich bei der Arbeitslosenunterstützung die Staffel von 208 Beiträgen weglassen, weil die Mehrzahl der Mitglieder (immer von Berlin ausgesprochen) fünf Jahre und länger organisationszugehörig sind. Zu gleicher Zeit ist aber eine nicht zu unterschätzende Ersparnis für die Kasse geschaffen, da die jetzige fünfte Staffel in den höchsten vier Klassen erst erreicht wird, wenn sich die Mitglieder zwei Jahre in der dritten Staffel bewegt haben. Es wurden im Jahre 1912 in der vierten Staffel Unterstützungen für 3084 Lagen ausbezahlt, also wäre hierbei schon eine Ersparnis von zirka 800 Mk. erzielt; ähnlich ist es in den übrigen Klassen.

Berlin allein würde also demnach 15000 bis 16000 Mk. mehr an Gewinn einbringen. Da nun Berlin ein knappes Drittel der gesamten Mitgliedschaft zählt, wäre es erfreulich zu erfahren, welche Summen von den anderen zwei Dritteln durch diese Vorschläge aufgebracht werden könnten. Mir ist leider die Aufrechnung für den ganzen Verband nicht möglich, da ich die verschiedenen Lohnverhältnisse in den einzelnen Zahlstellen nicht so kenne, wie es zu einer derartigen Berechnung notwendig ist. Hoffentlich erscheinen noch mehr Anregungen, so daß aus all denen etwas Ersprießliches hervorgeht, damit wir der gesamten Mitgliedschaft nicht nur in materieller Beziehung gerecht werden, sondern auch gewappnet sind für den großen Kampf, von dem wir jedenfalls nicht verschont bleiben werden.

Berlin.

B.

Anmerkung der Redaktion:

Zu dieser Frage liegen noch verschiedene Artikel vor, die sich alle mit dem am Verbandstage vorzunehmenden Regelung der Beitrags- und Unterstützungsfrage beschäftigen. Da wir aus praktischen Gründen in jeder Nummer nur einen Einsender zu Worte kommen lassen können, verlegen wir immerhin drei bis vier Wochen zwischen Einsendung und Veröffentlichung, was auch bei dem vorstehenden Artikel der Fall war. Wir bitten daher, auf diesen Umstand in der weiteren Diskussion Rücksicht zu nehmen.

Zum Bankverkehr der Gewerkschaften

schreibt uns die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands:

„Die Deutsche Bank hat bekanntlich einen Angestellten gemäßregelt, der für den Allgemeinen Verband der deutschen Bankbeamten agitatorisch wirkte und als Beauftragter seiner Kollegen der

Direktion Wünsche der Angestellten unterbreitete. Jener Vorgang hat das Interesse der Öffentlichkeit in hohem Maße wachgerufen. Die Versuche, durch Maßregelungen die Privatangestellten einzuschüchtern und sie zum Verzicht auf das gesetzliche Koalitionsrecht zu veranlassen, sind in neuerer Zeit immer häufiger geworden. Ein freies Koalitionsrecht ist aber die wichtigste und unerlässliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Kampf um eine bessere Lebenshaltung und die Freiheit der Persönlichkeit. Alle Arbeitnehmer, ohne Unterschied ihrer politischen oder religiösen Ansichten, haben in dieser Frage das gleiche Interesse.

Die deutschen Gewerkschaften haben den Kampf um ein freies Koalitionsrecht stets mit allen Kräften geführt. Wo es galt, das bedrohte Koalitionsrecht zu sichern, waren sie stets zur Stelle. Es war also selbstverständlich, daß die Generalkommission als Vertretung der gewerkschaftlichen Zentralverbände dem koalitionsfeindlichen Verhalten der Deutschen Bank gegenüber nicht untätig bleiben durfte. Ein erheblicher Teil der gewerkschaftlichen Organisationen steht mit der Deutschen Bank in Geschäftsverbindung. Diese Verbindung kann natürlich nicht aufrechterhalten werden, wenn die Deutsche Bank auf ihrem koalitionsfeindlichen Standpunkt beharrt. Um hierüber Aufklärung zu schaffen, hat die Generalkommission mit der Deutschen Bank verhandelt. Es fand eine längere Aussprache zwischen Vertretern der Generalkommission und zwei Direktoren der Deutschen Bank statt, die aber zu keinem für die Gewerkschaften befriedigenden Resultat führte. Die Vertreter der Deutschen Bank versicherten zwar wiederholt, daß die Bank nicht die Absicht habe, das Koalitionsrecht ihrer Angestellten zu beeinträchtigen, sie konnten sich aber nicht dazu verstehen, eine ausreichende schriftliche Erklärung hinsichtlich der Sicherung des Koalitionsrechts abzugeben.

Verschiedene andere Banken bemühten sich inzwischen um die Kundenschaft der Gewerkschaften. Diese kann natürlich nur solchen Instituten zugewandt werden, die keinen Zweifel darüber lassen, daß das Koalitionsrecht der Angestellten nicht angefaßt wird und dementsprechende Erklärungen abgeben. Dies ist von mehreren Großbanken gegenüber der Generalkommission bzw. dem Allgemeinen Verband der deutschen Bankbeamten geschehen.

Es können nunmehr folgende Banken empfohlen werden:

Berliner Handelsgesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstr. 32/33.

Mitteldeutsche Creditbank.

Schaaffhausenscher Bankverein.

Die gewerkschaftlichen Organisationen werden in Zukunft diese Banken bei der Anlage ihrer Gelder bevorzugen.

Drei weitere Banken: die Dresdener Bank, die Commerz- und Diskontobank und die Diskontogesellschaft haben Erklärungen der oben bezeichneten Art nicht abgegeben. Nach Angabe des Allgemeinen Verbandes der deutschen Bankbeamten sind aber in diesen Instituten den Angestellten bisher keinerlei Schwierigkeiten hinsichtlich der organisatorischen Betätigung gemacht worden.“

Warum unter den empfohlenen Bankinstituten nicht auch die Bankabteilung der Groß-einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine angeführt wurde, ist uns nicht recht erklärlich. Jedenfalls halten wir es für selbstverständlich, daß die Gewerkschaften ihre Kapitalien in erster Linie bei dieser von der Arbeiterchaft selbst geschaffenen Institution im Interesse der Arbeiterbewegung anlegen. Dieser Meinung ist bereits von verschiedenen Gewerkschaftsblättern Ausdruck gegeben worden und auch unser Verbandskassierer hat in einem für das „Korrespondenzblatt“ bestimmten Artikel zu der Frage Stellung genommen. Nachdem aber die Redaktion aus uns unbekanntem Gründen die Aufnahme des Artikels ablehnte, sein Inhalt jedoch für die Allgemeinheit von Interesse sein dürfte, geben wir ihm im Nachstehenden Raum.

Bei dem jetzt recht starken Selbstverehr der Gewerkschaften ist bisher wenig Rücksicht auf die Frage genommen worden, ob die Gelbanlage in wirklich zweckmäßiger Weise geschieht. Die Sicherheit des Bankinstituts und die Höhe des Zinsfußes waren meist der Grundgedanke bei der Vergabung von Geldern, auf den Verwendungszweck des Geldes selbst jeder Einfluß. Die Gewerkschaft kümmert sich nicht darum, ob das Geld im Interesse der Geldgeber verwendet, oder ob es vielleicht direkt zur Verteuerung der Konsumartikel der arbeitenden Bevölkerung oder gar zu deren Niederhaltung in gewerkschaftlicher Beziehung mitbenutzt wird. Die Gewerkschaft kann sich auch nicht darum kümmern, wenn eine Großbank in ihren geschäftlichen Manipulationen wenig Rücksicht auf die Wünsche einzelner Geldgeber nehmen. In ihrer Gesamtheit allerdings vermögen die Gewerkschaften doch unter bestimmten Voraussetzungen einen Einfluß auszuüben, das hat sich vor kurzem gelegentlich der Maßregelung eines Beamten der Deutschen Bank gezeigt. Die Direktion dieser Bank hat sich zwar allen Vorstellungen gegenüber der Organisation unzugänglich verhalten, aber eine Anzahl Konkurrenten haben sich unter Hinweis auf den Konflikt zu Geschäftsverbindungen mit den Gewerkschaften bereit erklärt. Nachdem nun die Ver-

tragen wird. Da als Druckträger in der Regel Kupferplatten verwendet werden, wird der Tiefdruck auch als Kupferdruck bezeichnet.

Beim Flachdruck liegen die druckenden und nichtdruckenden Stellen auf dem Druckträger in einer Ebene. Die Zeichnung oder Schrift ist so auf den Druckträger übertragen, daß sie Wasser abstößt; die fetthaltige Druckfarbe aber willig annimmt; die nichtdruckenden Stellen der Oberfläche des Druckträgers dagegen nehmen Wasser an und sind infolgedessen zur Aufnahme der fetthaltigen Druckfarbe ungeeignet. Vor jedem Einfärben der Druckplatte muß deren Oberfläche gefeuchtet werden. Im Gegensatz zu den rein mechanisch druckenden Hoch- und Tiefdruckverfahren ist also der Flachdruck ein chemisches Druckverfahren, das auf den chemischen Eigenschaften des Druckträgers und dem Gegensatz von Fett und Wasser beruht.

Das Verfahren, das zuerst der Zeitungsillustration dienstbar gemacht wurde, war das Hochdruckverfahren. Das liegt ganz im Wesen des Zeitungsdrucks selbst, für den ja ausschließlich der Hochdruck Anwendung fand. Die Schwierigkeiten, die der Notationsdruck und die geringe Qualität des Papiers der Ausstattung der Tagespresse mit Illustrationen entgegenstellten, suchte man in den Anfängen der Zeitungsillustration dadurch zu überwinden, daß man einfache Strichflüssigkeiten verwendete. Besondere Zeichner fertigten entweder direkt nach der Natur, in vielen Fällen aber auch nach dem

Gedächtnis oder aus freier Phantasie Strichzeichnungen an. Auch nach photographischen Aufnahmen aktueller Ereignisse wurden Strichzeichnungen hergestellt. Nach diesen wurden dann Strichflüssigkeiten (einfache Zinklösungen) angefertigt, die sich gleichzeitig mit dem Satz stereotypieren und durch die Notationsmaschine vervielfältigen ließen. Aber diese Strichflüssigkeiten waren ein recht unvollkommener Nothelfer. Die Herstellung der Zeichnung nach der Photographie verzögerte die schnelle bildliche Darstellung aktueller Ereignisse durch die Zeitung, abgesehen davon, daß die Zeichnung niemals mit der Photographie in bezug auf Genauigkeit und Treue der Darstellung irgendeiner Begebenheit zu konkurrieren vermag.

Daher war man bemüht, die Autotypie in den Dienst der Zeitungsillustration zu stellen, ein Verfahren, durch das mit Hilfe der Photographie selbst Hochdruckflüssigkeiten hergestellt werden. Zu diesem Zwecke fertigt man ein photographisches Negativ an, auf dem mit Hilfe eines Rasteres — einer mit feinen schwarzen, sich kreuzenden Linien netzartig überzogenen Glasplatte, die zwischen das aufzunehmende Original und die für das Negativ bestimmte lichtempfindliche Matte geschaltet wird — die geschlossenen Halbton des Originals in offene Punktöne zerlegt werden. Dieses Rasternegativ wird auf eine mit einer lichtempfindlichen Schicht überzogene Zinkplatte kopiert. Letztere wird dann getät, wobei die Negativ auf die durch die durchsichtigen Rasterlinien des Negativs am stärksten von Licht getroffenen

Stellen der Platte am nachhaltigsten einwirkt, während die feineren und stärkeren Punkte zwischen den sich kreuzenden Rasterlinien von der Negativ nicht angegriffen werden. Die durch die Negativ erzeugte Druckplatte läßt sich infolgedessen für den Hochdruck verwenden.

Aber die Feinheit der die Punkte trennenden vertieften Linien und die Enge des Rasteres machen eine gute Zurichtung des Flüssiges vor dem Druck und die Verwendung guter, möglichst glatter Papiere für die Vervielfältigung erforderlich, Voraussetzungen, die beim Autotypiedruck nicht zu erfüllen sind. Um die Autotypieflüssigkeiten für die Zeitungsillustration geeignet zu machen, versuchte man die Verwendung größerer, weitmaschiger Raster. Dadurch ging aber die Geschlossenheit der Halböne des Bildes, die natürlich um so größer sein muß, je feiner der verwendete Linienraster ist, so ziemlich vollständig verloren.

Man suchte diese Uebelstände möglichst auszumergen und auch feinere Autotypien für die Zeitungsillustration verwendbar zu machen, aber nur in einigen Zeitungsdruckereibetrieben wurden einigermaßen befriedigende Ergebnisse erzielt. Im allgemeinen fehlt es aber auch heute noch den Zeitungsillustrationen, die mit Autotypieflüssigkeiten im Hochdruck hergestellt werden, an Klarheit und Deutlichkeit; sie illustrieren zwar schlecht und recht die Tagesereignisse, aber vor allen Dingen geht ihnen jede künstlerische Wirkung ab.

handlungen wegen des Koalitionsrechts der Angestellten bei der Deutschen Bank ergebnislos verlaufen waren, haben bereits eine Anzahl bürgerliche Vereine und auch Privatpersonen ihre Gelder aus der Deutschen Bank zurückgezogen und auch die Gewerkschaften werden nun ihrem Beispiel folgen. Doch wo soll nun das Geld angelegt werden? Einige Privatbanken, die das Versprechen abgegeben haben, das Koalitionsrecht ihrer Angestellten zu achten, werden den Gewerkschaften empfohlen. Diese Banken arbeiten natürlich genau so nach privatkapitalistischen Maximen, wie die Deutsche Bank; wir kündigen das Geld einem Privatunternehmer, der es in seinem Interesse verwendet hat und übergeben es einem anderen, der dasselbe tun wird. Und wer bürgt uns dafür, daß bei den empfohlenen Banken nicht über kurz oder lang ein ähnlicher Konflikt ausbricht, wie bei der Deutschen Bank? Das Versprechen der Direktion? Wir müßten als Gewerkschaftler nicht schon genug Erfahrungen gesammelt haben, um unser festes Vertrauen darauf zu setzen. Es wäre jedenfalls zweckdienlicher, sich nach Verbindungen umzusehen, bei denen vor allen Dingen eine der Arbeiterschaft feindselige Gesinnung ausgeschlossen ist, wo die Gelder der Arbeiterschaft in ihren eigenen Dienst gestellt, wo das Privatkapital mit dem gemeinsamen Kapital bekämpft wird.

Schon seit Jahren wurde die Frage einer eigenen Gewerkschaftsbank aufgeworfen, aber so naheliegend wie dieser Gedanke erscheinen mag, so weit entfernt sind wir von seiner Verwirklichung. Schon der Umstand, daß die Gewerkschaftsbank schwerlich von den Selbunfähigen der Gewerkschaften allein existieren könnte, also von vornherein mit Privatkapital rechnen müßte, läßt einen Versuch in dieser Richtung als ausgeschlossen erscheinen, denn das Fundament müßte vor allen Dingen in den Gewerkschaften selbst liegen. Sind diese nun aber nicht ausreichend für die Existenz einer selbständigen Bank, so würde dem Unternehmer jede Entwicklungsmöglichkeit ver sagt sein, denn auf Unterstützung seitens nichtgewerkschaftlicher Kreise kann wohl nicht gerechnet werden. Die Privatbanken würden ebenfalls einer Gewerkschaftsbank wenig Sympathie entgegenbringen und Verbindungen mit sonstigen zum Teil zweifelhaften Finanzinstituten müssen bei unserer Bank sowieso ausgeschlossen sein. Für die Anlage von Geldern wären freilich Konsumgenossenschaften und wohl auch Baugenossenschaften vorhanden, letztere sind aber gezwungen, Hypotheken mit möglichst niedrigem Zinsfuß aufzunehmen, weil sie sonst zu teuer bauen und ihre Wohnungen dann für Arbeiter nicht mehr erschwinglich sind. Demzufolge werden die dort angelegten Gelder kaum höhere Zinsen bringen, als von der Bank selbst an die Darlehensgeber gezahlt werden. Und die Konsumgenossenschaften haben bereits ihre eigene Bankabteilung, durch die ihre Gelder vermittelt und angelegt werden. Es ist also außerordentlich schwierig, mit einer eigenen Bank auf den Plan zu treten und außerdem im Grunde genommen auch überflüssig, weil der wirtschaftliche Zweig der Arbeiterbewegung sich durch die Groß-einkaufsgesellschaft sich seine eigene Bank geschaffen hat. Was läge für diese näher als auch den Geldverkehr der Gewerkschaften zu übernehmen, und was ist für die Gewerkschaften zweckentsprechender als ihre Gelder dorthin zu geben! Es bedarf hier doch sicher nur der Vereinbarung zwischen der Zentralstelle der Gewerkschaften und Genossenschaften, um den Weg für einen glatten und geordneten Geldverkehr der Gewerkschaften zu schaffen. Aber es scheint, als ob von beiden Seiten die Bedeutung der gemeinsamen Ausnutzung der anlegbaren Gelder der Gewerkschaften verkannt wird, obwohl doch nichts naheliegender ist, als die Gewißheit, daß hier die Millionen der Gewerkschaften im Interesse der Arbeiterschaft und zwar der genossenschaftlich organisierten Bevölkerung Verwendung finden würden. Einige Zentralverbände haben bereits ihre Gelder bei der G. E. G.-Bank untergebracht, aber nur wiederum ein kleiner Teil von diesen steht mit ihr im Giroverkehr. Den Hauptverdienst, der nun einmal infolge des niedrigen Zinsfußes im Giroverkehr erzielt wird, überlassen die meisten von

diesen Gewerkschaften immer noch den Privatbanken, wogegen sie ihre Spargelder gegen höheren Zinsfuß auf Kündigung bei der G. E. G. anlegen. Wer nun aber die höher verzinslichen Gelder bei der G. E. G. anlegt, sollte aus Gerechtigkeitsgründen auch die niedriger verzinsten Lagedelder dort unterbringen, außerdem kommt der Nutzen davon doch der Allgemeinheit wieder zugute. Bei den Gewerkschaften ist noch ein besonderes Interesse an der Entwicklung der Genossenschaften vorhanden, insofern, als ihre Mitglieder in den Produktionswerkstätten der Genossenschaften beschäftigt werden und zwar durchweg zu Bedingungen, die im allgemeinen besser sind, als sonst in Privatbetrieben. Bei einzelnen Gewerkschaften bilden außerdem die in genossenschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter den eigentlichen Stamm der Organisation. Und wenn nun Gewerkschaften, ohne Opfer zu bringen, dazu beitragen können, den Genossenschaften bei der Beschaffung von Mitteln zur Eigenproduktion behilflich zu sein, sollte es da nicht zu einer selbstverständlichen Pflicht werden, den Selbstverkehr mit der Bank der Genossenschaften aufzunehmen? Eine Gewerkschaftsbank als solche kann es nicht geben, aber die Bank der Genossenschaften kann ausgebaut werden zu einem gemeinsamen Finanzinstitut der gewerkschaftlich und genossenschaftlich organisierten Arbeiterschaft. Von beiden Seiten müßte da Fühlung gesucht und gefunden werden und bei der nötigen finanziellen Unterlage würde wohl auch die Bank der G. E. G. sich der Gründung einiger Filialen, zunächst vor allen Dingen in Berlin, nicht widersetzen. Zurzeit ist ja tatsächlich für die Gewerkschaften, soweit sie nicht in Hamburg ihren Sitz haben, der Geldverkehr mit der G. E. G.-Bank sehr unbequem, denn ein Kassierer kann nicht Tausende im Tresor verwahren, sondern muß schon mit dem Scheckverkehr arbeiten, darum ist es notwendig, daß er an seinem Wohnort eine Stelle hat, wo ihm jeberzeit Geld zur Verfügung steht, dazu immer erst mit Hamburg in Verbindung zu treten, wäre zu zeitraubend. Trotzdem ließen sich bei einigem guten Willen auch diese Hindernisse beseitigen und Einrichtungen treffen, die einen glatten Giroverkehr ermöglichen würden. Eine Filiale in Berlin wäre gewiß auch der Konsumgenossenschaft in Berlin erwünscht, auch diese ist gezwungen, ihren Giroverkehr durch Privatbanken — zurzeit die Deutsche Bank — gehen zu lassen, und würde gewiß gerne bereit sein, ihre viele Tausende betragende Lagedelder aus diesen Instituten herauszuziehen.

Gewerkschaften und Genossenschaften haben schon des öfteren bewiesen, daß sie instande sind, in gemeinsamer Arbeit für das Wohl der Arbeiterklasse zu wirken; es sei erinnert an das Ueber-einkommen zur Bekämpfung der Gefängnisarbeit und der Heimarbeit, nicht zu vergessen des neuesten gemeinsamen Werkes der „Volksfürsorge“, das doch in gewisser Beziehung auch als Finanzinstitut gelten kann.

Bei diesem ganzen Bankkonflikt hätte man übrigens annehmen können, daß auch die Bankabteilung der G. E. G. aus ihrer Reserve herausgetreten wäre und den Gewerkschaften ihre An erbietung gemacht hätte; da das nicht geschehen ist, muß wohl angenommen werden, daß das Interesse für eine Verbindung auf dieser Seite nicht allzugroß sein kann, diese Zurückhaltung wirkt etwas sonderbar. Wir stehen nun vor der Frage: Wohin mit dem Geld, wenn es aus der Deutschen Bank herausgezogen ist? Wieder hinein in eine andere Privatbank? Das sollte ausgeschlossen sein! Wenn wir die Ueberzeugung haben, daß die Gewerkschaftsgelder dem Privatkapital entzogen werden müssen — und die wird doch hoffentlich überall vorhanden sein — dann soll die Zentralleitung der Gewerkschaften mit der Zentralleitung der Genossenschaften in Verhandlungen treten, um auch hier eine Bahn zu schaffen, auf der sich der Selbstverkehr abwickeln läßt. Wo ein Wille ist, findet sich auch ein Weg, und der Weg, der zur Macht führt, heißt immer wieder Organisation. Ergo: organisieren wir auch unseren Geldverkehr, dann beseitigen wir den Untergrund unserer wirtschaftlichen Macht.

Heinrich Sobahl.

Der Tarifkampf im Buchdruckgewerbe Oesterreichs.

Bereits fünf Wochen stehen die österreichischen Buchdruckerarbeiter, Gehilfen wie Hilfspersonal, der Prinzipalität im offenen Kampf gegenüber und noch immer ist keine Aussicht auf eine Beilegung des schweren Konfliktes vorhanden. Die ersten Ausperrungen wurden am 29. November v. J. vorgenommen und zwar zirka 7 Prozent der Beschäftigten. Als die Scharfmacher, erbot sich über dieses klägliche Resultat ihrer Treiberien, jenen Prinzipalen, die nicht sofort aussperrten, drohten, sie wirtschaftlich zu ruinieren, wurden weitere 50 Prozent der Arbeiter ausgesperrt. Die Gehilfen legten darauf den Prinzipalen einen Tarifentwurf vor und kündigten am 13. Dezember in allen Betrieben, in denen der Tarif nicht anerkannt wurde. Die allgemeine Arbeitseinstellung erfolgte in diesen Druckerien am 27. Dezember. Ausständig sind zurzeit zirka 10 000 Gehilfen und 3150 Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen. Von den letzteren entfallen auf Wien allein 2150. Ungefähr ein Drittel der Gesamtheit arbeitet teils zu neuen Bedingungen, teils in Wiener Zeitungsdruckerien und der Staatsdruckerie, die an dem Konflikt nicht direkt beteiligt sind.

Die bis jetzt gemachten Vermittelungsversuche der österreichischen Regierung sowohl wie auch des Deutschen Tarifamtes haben zu einem Ergebnis nicht geführt. Dagegen arbeiten die Unternehmer mit allen nur erdenklichen Mitteln, um die für sie sehr nur stehende Situation zu retten. Wie der „Korrespondent“ mitteilt, wurde in Wien sofort nach der Aussperrung die Polizei mobilisiert. In jeder Buchdruckerie erschien ein Polizeikommissar und fragte, wie stark das Personal sei. Auf die verwunderte Gegenfrage verschiedener Prinzipale, was dies die Polizei angehe, wurde diesen erwidert, daß zum Schutze der Buchdruckerien eine bestimmte Anzahl von Schutzleuten verwendet werde, die im Verhältnisse zum Personale stehen müsse. Gewisse Prinzipale hatten nämlich der Polizei denunziert, daß in den Betrieben randallert werden sollte und auch auf die Staatsdruckerie hätten es die Gehilfen abgesehen. Dort wurde darauf eine Unmenge Polizei aufgeboden und auch die militärischen Wachposten verstärkt. Natürlich waren die überängstlichen Polizeifolken der Denunziationsucht der Scharfmacher gründlich aufgefressen.

Inzwischen geht die Streiftreueruche, namentlich in Deutschland, weiter. Die bürgerliche Presse unterstützt die Streiftreueragenten nach Kräften, aber auch der „Typograph“ des Gutenbergbundes öffnete seine Spalten den Streiftreueragenten. Was anderes hat man allerdings von diesen Leuten kaum erwartet. Nichtsdestoweniger wird es unserer kämpfenden Kollegenchaft, die guten Mutz der Entwicklung der Dinge entgegensteht, gelingen, die Anerkennung ihrer Forderungen durchzusetzen.

Eingegangene Druckschriften.

Handbuch des guten Tones und der feinen Sitte von Constantin von Franken. 18. Auflage, 304 Seiten. Preis gebunden 2,50 M. Max Hesses Verlag, Leipzig.

Nachruf.

Am 28. Dezember starb nach längerem schweren Leiden unsere treue und opferwillige Kollegin

Emma Weiß

(in Firma Otto Weber)

im Alter von 24 1/2 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bleibt ihr bewahrt.

Bahnhofstraße Heilbrunn.

Tüchtiger Anleger (Saalarbeiter)

für dauernd sofort bei gutem Lohn verlangt Buchdruckerie vom Roten Kreuz, Sophienhofen, Kreis Lempsin.

Beilage zur „Solidarität“

Nr. 2.

Berlin, den 10. Januar 1914

20. Jahrgang.

Ortskrankenkasse für das Buchdruckgewerbe zu Berlin.

Bekanntmachung

betr. die Wahlen der Vertreter und der Erfah-
männer zum Ausschuss der Kasse
für die Zeit bis 31. Dezember 1917.

Auf Grund des § 71 der neuen Satzung sind
für die Wahlperiode bis zum 31. Dezember 1917
in getrennter Wahlhandlung zu wählen:

15 Vertreter und 30 Erfahmänner aus der
Mitte der Arbeitgeber und 30 Vertreter und
60 Erfahmänner aus der Mitte der Versicherten.

Die Arbeitgeber

wählen am Mittwoch, den 18. Februar 1914, von
6 bis 9 Uhr abends, im Papierhaus, Dessauer-
straße 2.

Wahlberechtigt sind solche volljährigen Arbeit-
geber, die für ihre versicherungspflichtig Beschäftig-
ten Beiträge an die Kasse zu zahlen haben.
Arbeitgeber, die selbst versichert sind, zählen zu
den Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als
zwei versicherungspflichtige Beschäftigten; andern-
falls zu den Versicherten. Das Wahlrecht ist in
Person auszuüben. Für die Wählbarkeit stehen
den Arbeitgebern bevollmächtigte Betriebsleiter,
Geschäftsführer und Betriebsbeamte der be-
teiligten Arbeitgeber gleich.

Die Arbeitgeber führen bis zu 100 versiche-
rungspflichtig Beschäftigter für je angefangene 10,
und wegen der über 100 hinausgehenden Zahl
für je angefangene 20 Beschäftigte eine Stimme.
Mehr als 30 Stimmen kann kein Arbeitgeber
führen. Die Arbeitgeber können sich von der Kasse
bescheinigen lassen, wie viel Stimmen sie führen.

Weber wählbar noch wahlberechtigt sind die
Arbeitgeber unabhängig Beschäftigter als solche und
Arbeitgeber, die mit der Zahlung der Beiträge
im Rückstand sind; ferner Versicherungspflichtige,
die Mitglieder einer Erzkasse sind, und deren
eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag
ruhen.

Wer als Arbeitgeber wählbar ist, kann die
Wahl nur ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder
hat; Kinder, die ein anderer an Kindesstatt
angenommen hat, werden dabei nicht ge-
rechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert
ist, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pfle-
gerschaft führt. Die Vormundschaft oder Pfle-
gerschaft für mehrere Geschwister gilt nur als
eine; zwei Gegenvormundschaften stehen
einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der
Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft
gleich;
5. während der unmittelbar vorhergehenden
Wahlzeit das Amt mindestens zwei Jahre
geführt hat.

Ein Arbeitgeber, der die Wahl ohne zu-
lässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden
des Vorstandes mit Geldstrafen bis zu fünf-
hundert Mark bestraft werden.

Die Versicherten

wählen am Sonntag, den 15. Februar 1914, von
vormittags 9 bis nachmittags 2 Uhr,
in folgenden Lokalen:

- N.B. Schiller (Brauerei Patenhofer), Turm-
straße 25/26.
N. Ballkämmerers Festhalle, Badstr. 16.
N.D. Brauerei Köpenick, Schönhauser Allee 10.
D. Prachtfälle d. Otens, Frankfurter Allee 151/152.
E.D. Gewerkschaftshaus, Engelufer 15.
S. und S.W. Bockbräuerei, Fildemir. 2.
W. Saal der Schloßbrauerei Schöneberg, Haupt-
straße 122/124.
Neutönn und Writ. Bartsch's Festhalle, Neutönn,
Germannstr. 49.

Die Versicherten werden gebeten, die Wahl in
demjenigen der vorstehenden Lokale, welches ihrer
Wohnung am nächsten liegt, zu vollziehen.

Wahlberechtigt sind alle volljährigen bei der
Kasse versicherten Mitglieder. Das Wahlrecht ist
in Person auszuüben.

Wählbar als Vertreter der Versicherten ist
ebensfalls nur, wer bei der Kasse versichert ist.

Die Wahl wird durch den Vorstand geleitet.
Die Wahl ist geheim. Gewählt wird nach den
Grundsätzen der Verhältniswahl, sowie nach den
Bestimmungen der Wahlordnung, die der Kassen-
satzung im Anhang beigelegt ist.

Wählbar sind nur volljährige Deutsche. Nicht
wählbar ist

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die
Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
verloren hat oder wegen eines Verbrechens
oder Vergehens, das den Verlust dieser
Fähigkeit zur Folge haben kann, verurteilt
worden ist, falls gegen ihn das Hauptverfahren
eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der
Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die wahlberechtigten Arbeitgeber und Ver-
sicherten werden hierdurch aufgefordert, Wahlvor-
schläge, gesondert für die beteiligten Arbeitgeber
und Versicherten, aufzustellen und von den Arbeit-
gebern spätestens bis Mittwoch, den 21. Januar
1914, von den Versicherten spätestens bis Sonn-
abend, den 17. Januar 1914, dem Vorstand ein-
zureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens
je zehn Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe
mit zusammen mindestens 30 Stimmen unter-
zeichnet sein. Unterzeichnet ein Wähler mehr als
einen Wahlvorschlag, so wird sein Name nur auf
dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt
und auf den übrigen Vorschlägen gestrichen.
Werden mehrere Wahlvorschläge, die von dem-
selben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleich-
zeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf dem
jüngsten Wahlvorschlag, welchen der Unterzeichner
binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens
zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unter-
zeichner, so entscheidet das Los.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens dreimal
so viel Bewerber benennen, als Vertreter zu
wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter
fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die
Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt und nach
Familien- und Vor-(Auf-)Namen, Beruf, Wohn-
ort und Wohnung zu bezeichnen. Bei Ver-
sicherten sind auch die Buchnummer und auch der
Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzu-
geben. Mit den Wahlvorschlägen für Versicherte
ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber
vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit
ist. Bei den Wahlvorschlägen für Arbeitgeber ist
eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein
vorgelegener Bewerber nach § 17 A.D. zur
Ablehnung der Wahl befugt ist.

In jedem Wahlvorschlag ist ferner ein Ver-
treter des Wahlvorschlags und ein Stellvertreter
für ihn aus der Mitte der Unterzeichner zu be-
zeichnen. Ist dies unterblieben, so gilt der erste
Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags
und, soweit eine Reihenfolge erkennbar ist, der
zweite als sein Stellvertreter. Der Wahlvor-
schlagsvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem
Vorstand die zur Vereinfachung etwaiger Anträge
erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Der Vorstand hat die eingereichten Wahlvor-
schläge nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit
Ordnungsziffern zu versehen, zu prüfen und
etwaige Anträge umgehend dem Wahlvorschlags-
vertreter mitzuteilen. Die Anträge müssen
spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag befristet
sein. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlvor-
schläge auch zurückgenommen werden.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der
im § 7 bestimmten Weise bezeichnet, so ist der
Wahlvorschlagsvertreter zur Ergänzung der Be-
zeichnung aufzufordern. Kommt er der Aufforde-
rung nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des
unvollständig bezeichneten Bewerbers in dem Vor-
schlag gestrichen. Wird eine Erklärung über An-
nahme der Wahl, soweit sie nach § 7 erforderlich
ist, trotz Erinnerung seitens des Vorstandes nicht
oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name
des betreffenden Bewerbers ebenfalls gestrichen.
Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen
genannt sind, werden durch Vermittlung der

Wahlvorschlagsvertreter zu einer Neuherung dar-
über aufgefordert, welchem Wahlvorschlag sie zu-
geteilt zu werden wünschen. Erklären sie sich hier-
auf nicht rechtzeitig, so werden sie demjenigen Vor-
schlag zugerechnet, auf welchem sie an oberer Stelle
vorgeschlagen sind. Stehen sie auf mehreren Vor-
schlägen an gleich hoher Stelle, so sind sie dem
jenigen zugerechnet, welcher zuerst eingereicht
wurde. Sind die Vorschläge gleichzeitig einge-
gangen, so entscheidet das Los. Auf den übrigen
Vorschlägen sind diese Personen dann zu streichen.

Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber
als zugelassen sind, so werden diejenigen Vor-
geschlagenen gestrichen, deren Namen den in der zu-
lässigen Zahl vor ihnen Genannten folgen.

Die Wahlvorschläge sind unanfällig, wenn sie
verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht
mit den erforderlichen Unterschriften versehen
oder wenn die Bewerber nicht in erkennbarer
Reihenfolge aufgeführt sind, es sei denn, daß die
Mängel rechtzeitig beseitigt werden.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen in der
Zeit vom 2. bis 14. Februar 1914 im Kassenlokal,
Alexanderstr. 44, in den Kassenstunden von
8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags zur Ein-
sicht der Beteiligten aus.

Die Stimmabgabe ist an diese Wahlvorschläge
gebunden.

Es steht sowohl den Arbeitgebern wie den
Versicherten das Recht zu, in den Kassenstunden
von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags die
Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnisse einzu-
sehen und etwaige Einsprüche gegen die Rich-
tigkeit der sich aus dem Arbeitgeber- und Mitglieder-
verzeichnis ergebenden Wahl- und Stimmberechti-
gung bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens
vier Wochen vor dem Wahltag unter Beifügung
von Beweismitteln geltend zu machen.

Zum Wahlraum haben nur die wahl-
berechtigten Arbeitgeber und Kassenmitglieder
 Zutritt.

Die Wahlhandlung bei der Wahl der Ver-
treter der Arbeitgeber und der Versicherten leistet
je ein besonderer Wahlausschuß.

Der Wahlausschuß ist befugt, die Wahl- und
Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahl-
handlung zu prüfen. Vordrucke zu Wahlaussch-
weisen können von den in Beschäftigung befind-
lichen Versicherten im Kassenlokal bezogen werden,
dieselben sind dann mit dem Vor- und Zunamen
des Wählers zu versehen und vom Arbeitgeber
zu unterzeichnen bzw. zu unterstempeln. Be-
rechtigte Mitglieder erhalten diesen Ausweis im
Kassenlokal ausgefüllt. Der Wähler erhält einen
der Umschläge, die mit dem Stempel der Kasse
versehen und im Wahlraum bereit liegen, tritt so-
dann an einen abgetrennten Tisch, wo er seinen
Stimmzettel unbeeobachtet in den Umschlag legt
und übergibt hierauf den Umschlag unverschlossen
unter Nennung seines Namens dem Vorsitzenden
oder dem von diesen bezeichneten anderen Mit-
glied des Wahlausschlusses. Dieser läßt die Ab-
gabe des Umschlages in der zu fertigenden Ab-
stimmungsliste vermerken und wirft dann dem-
selben in die Wahlurne. Jeder Umschlag ist für
die Aufnahme nur eines Stimmzettels bestimmt.
Die Arbeitgeber mit mehrfacher Stimmrecht er-
halten daher für jede Stimme, die sie haben und
abgeben wollen, je einen Umschlag. Die Zahl der
von ihnen abgegebenen Umschläge ist in der Ab-
stimmungsliste zu vermerken.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen le-
hindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in
den Umschlag zu legen und dem Vorsitzenden des
Wahlausschlusses zu übergeben, dürfen sich der Bei-
hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Ist der Name eines Wählers in dem Arbeit-
geber- und Mitgliederverzeichnis nicht enthalten,
so wird er zur Wahl nur zugelassen, wenn er in
einer schriftliche Mitglieder des Wahlausschlusses
überzeugenden Weise seine Wahlberechtigung
nachweisen kann. Als Nachweis genügt in der
Regel für die Arbeitgeber die Quittung über die
zuletzt gezahlten Kassenbeiträge, für die Kassen-
mitglieder der oben erwähnte Wahlausschluß, das
Quittungsbuch oder eine vom Arbeitgeber aus-
gestellte Bescheinigung, daß der Betreffende am Tage
der Wahl noch in Beschäftigung steht.

Der Stimmzettel hat die Ordnungsziffer
des Wahlvorschlags zu enthalten, für den der
Wähler stimmen will.

Die Stimmzettel sollen von weißer Farbe und einer Größe von 10 x 8 Zentimetern sein. Stimmzettel, die von diesen Bestimmungen abweichen, sind ungültig, wenn das Abweichen die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht. Stimmzettel, die mit keinem der zugelassenen Wahlvorschlüsse übereinstimmen oder die oder deren Umschläge ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht oder die unterschrieben sind, sind ungültig. Dasselbe gilt von Stimmzetteln, die sich in einem nicht mit dem Stempel der Kasse versehenen Umschlag befinden. Ungültig ist ferner der Inhalt eines Stimmzettels, soweit er zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

Zur festgesetzten Stunde wird die Wahl abgeschlossen. Nur die am Schluß der Wahlhandlung im Wahlraum anwesenden Wähler dürfen dann noch von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Berlin, den 22. Dezember 1913.

Der Vorstand.

J. Wienz, Otto Woniński,
Vorstand. Schriftführer.

Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1914 tritt die nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung abgeänderte Satzung unserer Kasse in Kraft. Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Satzung sind die folgenden:

Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der nach der verschiedenen Lohnhöhe stufenweise festgesetzte durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder bis sechs Mark für den Arbeitstag. Zur Festsetzung des Grundlohns werden die Kassenmitglieder in sieben Stufen eingeteilt. Es gehören in die

- Stufe A: alle ohne Entgelt beschäftigten Lehrlinge,
- Stufe I: die Kassenmitglieder mit einem täglichen Entgelt bis einschließlich 1,99 Mk.,
- Stufe II: die Kassenmitglieder mit einem täglichen Entgelt bis einschließlich 1,99 Mk.,
- Klasse III: die Kassenmitglieder mit einem täglichen Entgelt bis einschließlich 2,99 Mk.,
- Klasse IV: die Kassenmitglieder mit einem täglichen Entgelt bis einschließlich 3,99 Mk.,
- Klasse V: die Kassenmitglieder mit einem täglichen Entgelt bis einschließlich 4,99 Mk.,
- Klasse VI: die Kassenmitglieder mit einem täglichen Entgelt bis einschließlich 5,99 Mk.,
- Klasse VII: die Kassenmitglieder mit einem täglichen Entgelt von mehr als 5,99 Mk.

Hiernach wird der Grundlohn bis auf weiteres festgesetzt:

für die I. Stufe auf 1,00 Mk.,
" II. " " 1,50 "
" III. " " 2,50 "
" IV. " " 3,50 "
" V. " " 4,50 "
" VI. " " 5,50 "
" VII. " " 6,00 "

Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach seinem Arbeitsentgelt durch die Kasse einer Lohnstufe zugeteilt, die in das Nutznachbuch des Kassenmitglieds (§ 52) einzutragen ist.

Verändert sich der Lohn, so ändert sich die Lohnstufe erst mit der nächsten Beitragszahlung.

Krankengeld wird in Höhe des halben Grundlohns für jeden Arbeitstag und für die Feiertage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, gewährt, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht.

Lehrlingen, die ohne Entgelt beschäftigt werden, wird Krankengeld nicht gewährt.

Das Krankengeld beträgt demnach für die Kassenmitglieder der

Stufe I	0,50 Mk.,
" II	0,75 "
" III	1,25 "
" IV	1,75 "
" V	2,25 "
" VI	2,75 "
" VII	3,00 "

Bei einer Krankheit, die Folge eines entschuldigungsspflichtigen Unfalls ist, wird für die Zeit, für welche Unfallrente oder Heilanstaltspflege gewährt wird, Krankengeld nur soweit gewährt, als es den Betrag der Unfallrente übersteigt. Dabei wird der Unterhalt in der Heilanstalt gleich der Vollrente gerechnet.

Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der zweiundfünfzigsten Woche nach Beginn der Krankheit.

Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten ein Wochenentgelt in Höhe des Krankengeldes für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Neben Wochenentgelt wird Krankengeld nicht gewährt; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen.

Mit Zustimmung der Wöchnerin können an Stelle des Wochenentgeldes Kur und Bepflegung in einem Wöchnerinnenheim gewährt werden.

Schwangeren Mitgliedern, die ununterbrochen mindestens sechs Monate der Kasse angehört und Beiträge gezahlt haben, wird

1. wenn sie infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen gewährt. Auf die Dauer dieser Leistung wird die Zeit der Gewährung des Wochenentgeldes vor der Niederkunft angerechnet,
2. ärztliche Behandlung, die bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird, gewährt.

Wöchnerinnen, die vor Beginn der Wochenhilfe mindestens sechs Monate ununterbrochen der Kasse angehört und Beiträge gezahlt haben, erhalten bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes.

Als Sterbegeld wird beim Tode eines Mitglieds das Dreifachfache, und wenn das Mitglied ununterbrochen länger als 13 Wochen der Kasse angehört und Beiträge gezahlt hat, das Vierfachfache des Grundlohns (§ 16), mindestens aber ein Betrag von fünfzig Mark gezahlt.

Das Sterbegeld beträgt demnach bei einer Mitgliedschaft

	bis 13 Wochen	über 13 Wochen
in der A-Stufe	50 Mk.	50 Mk.
" I. "	50 "	50 "
" II. "	50 "	60 "
" III. "	75 "	100 "
" IV. "	105 "	140 "
" V. "	135 "	180 "
" VI. "	165 "	220 "
" VII. "	180 "	240 "

Stirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter binnen einem Jahre nach Ablauf der Krankenhilfe an derselben Krankheit, so wird das Sterbegeld gezahlt, wenn er bis zum Tode arbeitsunfähig gewesen ist.

Im Todesfalle des Ehegatten eines Mitglieds gewährt die Kasse ein Sterbegeld in der Höhe der Hälfte, im Todesfalle eines Kindes eines Mitglieds im Alter von 4 bis 16 Jahren in der Höhe eines Viertels und im Todesfalle eines Kindes im Alter bis zu 4 Jahren einschließlich in Höhe eines Achtels des für das Mitglied festgesetzten Sterbegeldbetrages. Das Angehörigen-Sterbegeld ist um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das der Verstorbene selbst Anspruch hat.

Die Beiträge betragen pro Woche:

Stufe A	18 Pfg.
" I	27 "
" II	39 "
" III	66 "
" IV	90 "
" V	120 "
" VI	147 "
" VII	159 "

Die Abführung der Beiträge an die Kasse hat kostenfrei zu erfolgen. Für die Versicherungspflichtigen haben die Arbeitgeber diese Beiträge an die Kasse abzuführen.

Ein Drittel der Beiträge haben die Arbeitgeber auch für solche Personen zu zahlen, die Mitglieder einer Ersatzkrankenkasse sind, auch wenn diese Personen Beiträge nicht zahlen.

Besondere Merkblätter über den Inhalt der neuen Kassensatzung können von den Mitgliedern im Kassentotal, Alexandrinenstraße 44, bezogen werden.

Berlin, den 31. Dezember 1913.

Der Vorstand.

J. Wienz, Otto Woniński,
Vorstand. Schriftführer.

Tarifabschluss im holländischen Buchdruckergewerbe. Von dem erfreulichen und schnellen Wachstum der holländischen Gewerkschaftsbewegung in den letzten Jahren zeugt erneut die Tatsache, daß zum ersten Male ein Tarifvertrag für das ganze Land in einem wichtigen Gewerbe zustande gekommen ist. Es ist der Buchdrucker-Verband, der zusammen mit den kleinen religiösen Organisationen mit dem größten der beiden Unternehmerverbände in diesem Gewerbe einen Vertrag abgeschlossen hat, der den maximalen Arbeitstag auf 9 1/2 Stunden festsetzt und insbesondere in der Provinz eine beträchtliche Lohnsteigerung durchführt. Der beiderseitige Organisationszwang ist im Vertrag aufgenommen. Jedoch haben die Arbeiterorganisationen dem Vertrag nur unter der Bedingung zugestimmt, daß es dem Unternehmerverband in kurzem gelingt, einen größeren Prozentsatz Unternehmer als bisher in seinen Reihen zu organisieren.

Zum Hauptschloffen ausgesetzt wurde in Frankfurt a. M. unser Kollege Anton Kalb.

Die Seuche des Industriejahrhunderts. 48 861 Tuberkulosekranke im Jahre 1912. Kürzere Arbeitszeit, höherer Lohn! Wie oft und doch vergebens wurde dieser Mahnruf von ausbeuteten unterernährten Arbeitern schon erhoben. Kürzere Arbeitszeit, um nach dem Aufenthalt in schlechter Luft, im tiefen Schacht, auf der Hitze oder in der Werkstätte, ein wenig frische Luft zu genießen, die Lunge zu stärken.

Höheren Lohn, um bessere und ausreichende Lebensmittel anzuschaffen, geräumige, luftige Wohnungen zu mieten. Wie oft wird aus Haß oder Unverstand gegen diese Arbeiterforderungen gewütet, ohne daß die, welche gegen den Aufstieg der Arbeiterklasse sind, daran denken oder vielleicht auch gar nicht daran erinnern sein wollen, daß die Seuche unseres Jahrhundert, die Tuberkulose, durch lange Arbeitszeit, Unterernährung und ungesunde Wohnung zahlreiche Opfer fordert.

Nach einer Arbeit des Reichsversicherungsamtes (veröffentlicht im Heft 12 des Reichsarbeitsblattes) wurde die Heilbehandlung von 48 861 Tuberkulosekranken im Jahre 1912 abgeschlossen, davon waren 32 088 Männer und 16 773 Frauen. Bei der Industrie der Metallverarbeitung ist die Tuberkulose bei den Männern am meisten verbreitet. 5068 Personen oder 15,8 vom Hundert litten an Lungen- oder Kehlkopf-Tuberkulose. Dann folgt das Baugewerbe mit 3310 Behandelten oder 10,3 vom Hundert. Besonders hervor tritt die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate mit 3096 oder 9,6 vom Hundert. Die Holz- und Schnitzindustrie liefert den reichlichen Anteil von 2459 (7,7 v. H.). Bergbau-, Sütten- und Salinenwesen und Torfgräberei sind in der Tuberkulosestatistik mit 2331 (7,3 v. H.) vertreten. Es folgen Handels- und Versicherungsgewerbe 2110 (6,6 v. H.), Verkehrsgewerbe 1592 (5 v. H.), Textilindustrie 1574 (4,9 v. H.), Industrie der Steine und Erden 1551 (4,8 v. H.). Bei den Frauen kommt besonders in Betracht die Gruppe "Dienende" mit 4025 Personen (24 v. H.), Bekleidungsindustrie 1937 (11,5 v. H.), Textilindustrie 1909 (11,4 v. H.), häusliche Dienste mit 1118 Behandelten (6,7 v. H.). Diese sechs Gruppen umfassen mehr als zwei Drittel der behandelten Frauen.

Welches Elend spricht aus diesen Zahlen. Laufende von Frauen, Müttern der zukünftigen Generation tuberkulös. Die Frauenarbeit wird am niedrigsten entlohnt und die Arbeitszeit, z. B. in der Bekleidungsindustrie, ist eine außerordentlich lange. Hier sind alle Vorbedingungen zur Ausbreitung der Industrie-Seuche gegeben. Will man wirklich, daß die Zahl der Tuberkulosekranken abnimmt, dann, ihr Industriemaquaten, erfüllt die Forderungen der Arbeiterschaft.

Ser mit dem Achtsundenta. Bezahlt höhere Löhne. Sorgt mit, daß gesunde, billige Wohnungen für die Arbeiterschaft gebaut werden!

So mancher Streik, der erst nach hartem, langem Ringen gegen den Unverstand und Serrenstandpunkt der Industriebesitzeren gewonnen werden konnte, durch den kürzere Arbeitszeit und höherer Lohn erreicht wurde, hat Hunderte von Arbeitern oder Arbeiterinnen vor dem Tuberkulose-Gezerrtet. So haben auch hier die Arbeiterorganisationen einen Anspruch darauf, bei der Bekämpfung der Tuberkulose tatkräftig mitgewirkt zu haben.

Auch die Zahl der Tuberkulosekranken müßte den Arbeitern sagen, alles zu tun, die Organisationen zu stärken, denn nur durch sie gezwungen, werden die Industriebesitzeren zur Einführung kürzerer Arbeitszeit, zur Zahlung höherer Löhne zu bewegen sein.